

## GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN

### I. Landwirt kauft von Landwirt (Unternehmer)

#### 1. Krankheit:

Wenn innerhalb bestimmter Fristen nach dem Kauf (Übergabe) eines Tieres eine **bestimmte Krankheit** auftritt, wird vermutet, dass die Krankheit schon vor der Übergabe bestanden hat (§ 925 ABGB). Diese Vermutung ist eine Beweiserleichterung für den Käufer. Nach dem Verstreichen der folgenden speziellen Fristen beginnt die Gewährleistungsfrist von **sechs Wochen** (§ 933 Abs 2 ABGB) zu laufen, innerhalb der dieser Mangel gerichtlich geltend gemacht werden muss.

Bei Pferden sind durch Verordnung folgende Fristen ab dem Zeitpunkt des Kaufes festgelegt:

Dämpfigkeit: 14 Tage

Dummkoller: 14 Tage

Aufsetzkoppen: 14 Tage

Freikoppen: 7 Tage

Kehlkopfpfeifen: 7 Tage

Innere Augenentzündung: 7 Tage

Bei allen **anderen Krankheiten** beträgt die Gewährleistungsfrist **sechs Wochen ab der Übergabe**, innerhalb dieser Zeit der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden muss. Der Käufer kann den Austausch des Tieres oder, wenn der Verkäufer dies ablehnt oder nicht in angemessener Frist austauscht, in zweiter Linie Preisminderung oder überhaupt die Aufhebung des Vertrages verlangen. Der Käufer muss allerdings den Mangel **sogleich** (ohne unnötigen Aufschub) nach seiner Entdeckung dem Verkäufer anzeigen oder eine Untersuchung durch einen Sachverständigen (Tierarzt) durchführen lassen (§ 926 ABGB). Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige des Mangels, fällt die Vermutung weg und der Käufer muss den Beweis erbringen, dass die Krankheit schon bei der Übergabe vorhanden war (§ 927 ABGB). Der Gegenbeweis durch den Verkäufer ist immer zulässig (§ 927 Satz 2 ABGB).

#### 2. Sonstiger Mangel:

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei sonstigen Mängeln (keine Krankheiten und Erbfehler, aber z.B. die zugesicherte Abstammung, Milchleistung, Ausbildung) sogar **zwei Jahre**. Wenn ein Pferd innerhalb von **sechs Monaten** nach Übergabe sonstige Mängel aufweist, wird zudem vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden waren (§ 924 ABGB). Bei dieser langen Vermutungsfrist zugunsten des Käufers muss man allerdings differenzieren, weil sich Eigenschaften (z.B. Ausbildungsstand) eines Tieres in dieser langen Zeit oft ändern können. Der Verkäufer kann den Gegenbeweis erbringen.

Auch hier muss der Gewährleistungsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden.

**Eine Verlängerung aber auch Verkürzung der einzelnen Gewährleistungsfristen ist bei Rechtsgeschäften zwischen Landwirten** (oder z.B. Reitstallbesitzer als Unternehmer) **frei vereinbar** (nur ein gänzlicher Ausschluss der Gewährleistung ist sittenwidrig). **Eine Verkürzung oder Verlängerung muss jedenfalls ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.**

## **II. Konsument kauft von Landwirt:**

Als Konsument (Verbraucher) wird bezeichnet, wer kein Unternehmen hat oder wenn das Rechtsgeschäft nicht zum Betreib seines Unternehmens gehört. Ein Landwirt gilt hingegen in der Regel als Unternehmer.

Für Konsumenten (oder Kauf von Reit- und Springpferden durch einen Landwirt) gilt nun die wesentlich längere Gewährleistungsfrist von **zwei Jahren** ab Übergabe. Wenn ein Mangel (Krankheit oder sonstiger Mangel) binnen **sechs Monaten** hervorkommt, wird zudem vermutet, dass der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe schon bestanden hat. Dies ist grundsätzlich eine Beweiserleichterung für den Konsumenten (der Gegenbeweis durch den Verkäufer ist allerdings zulässig). Ob diese lange Vermutungsfrist von 6 Monaten bei allen **Krankheiten** greift, ist strittig, weil z.B. die Inkubationszeit für die meisten Krankheiten nicht mehrere Monate beträgt und dann das Bestehen einer Krankheit zum Zeitpunkt der Übergabe auszuschließen ist (§ 924 Satz 3 ABGB). Jedenfalls greift die Vermutung für das Bestehen der Krankheit zum Zeitpunkt der Übergabe, wenn innerhalb von **sechs Wochen** eine Krankheit auftritt.

Bei **sonstigen Mängeln** ist die Vermutung der sechs Monate anwendbar.

Auch hier ist der Anspruch gerichtlich geltend zu machen (Klage). Die Vermutung gilt jedoch auch dann, wenn der Mangel zwar erst nach den sechs Monaten (aber innerhalb von zwei Jahren) nach Übergabe geltend gemacht wird, aber der Konsument beweisen kann, dass der Mangel in den ersten sechs Monaten aufgetreten ist. Der Konsument sollte jedoch aus Beweisgründen den Mangel möglichst rasch geltend machen.

Der Verkäufer hat für diesen Mangel einzustehen und kann der Käufer den Austausch des Tieres oder, wenn der Verkäufer dies ablehnt oder nicht in angemessener Frist austauscht, in zweiter Linie Preisminderung oder überhaupt die Aufhebung des Vertrages samt Rückabwicklung verlangen.

**Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist ist beim Verbraucher nur auf ein Jahr möglich (iSd § 9 Abs 2 KSchG). Eine solche Verkürzung auf ein Jahr muss jedenfalls ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.**